Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1910)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Simonin / Scheurer / Kläy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416767

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1910.

Direktor: { Herr Regierungsrat **Simonin** bis 31. Mai.
Herr Regierungsrat **Scheurer** vom 1. Juni an.

Stellvertreter: { Herr Regierungsrat **Kläy** bis 31. Mai.
Herr Regierungsrat **Simonin** vom 1. Juni an.

I. Allgemeiner Teil.

A. Motionen und Postulate.

Über das Schicksal der im letzten Jahresbericht der Justizdirektion erwähnten Motionen ist folgendes zu berichten:

Die Motion der Grossräte *Wyss und Konsorten* betreffend Kenntnisgabe der durch das schweizerische Zivilgesetzbuch geschaffenen Änderungen an die Stimmberechtigten wurde in der Februarsession 1910 in dem Sinne erheblich erklärt, dass anlässlich der Botschaft zum Einführungsgesetz zu genanntem Bundeserlass das Volk in Form eines kurz- und gemeinverständlich gefassten Berichts über die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem alten und neuen Zivilgesetzbuche Aufklärung erhalten soll. Die von den Motionsstellern anfänglich angestrebte Ausarbeitung und Verteilung einer eigenen Publikation grössern Umfanges ist vom Grossen Rate als zu kostspielig abgelehnt worden.

Im Zusammenhang mit dieser Motion und in Folgegebung einer anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichts seitens der Staatswirtschaftskommission gestellten Postulats, die Grundzüge des schweizerischen Zivilgesetzbuches dem Volke durch Vorträge und Publikationen bekannt zu geben, hat der Regierungsrat unterm 9. November 1910 grundsätzlich beschlossen, einerseits die von Interessentengruppen in Aussicht genommenen Kurse zur Einführung in das neue schweizerische Privatrecht zu unterstützen und den Beamten und Angestellten des Staates die Teilnahme an denselben zu erleichtern, andererseits eine Publikation, die sich speziell mit den bernischen Verhältnissen befassen soll, zu subventionieren.

Die Motion der Grossräte *Boinay und Konsorten* betreffend Bekämpfung der Widerhandlungen gegen die Sittlichkeit wurde in der Märzsession 1910 im Einverständnis mit dem Motionär in dem Sinne erheblich erklärt, dass Art. 161 des Strafgesetzbuches dahin ergänzt werden soll, dass auch diejenigen Personen mit Strafe zu bedrohen sind, die obscöne Schriften, Bilder oder Gegenstände herstellen, vertreiben, in Zeitungen, Prospekten oder andern Publikationsorganen anpreisen, in Miete geben oder sie Personen, die sie nicht bestellt haben, und Minderjährigen zusenden.

Die Motion *Fähndrich* betreffend Ausserkrafterklärung des zweiten Absatzes der Satzung 17 C. G. wurde unterm 9. Februar 1910 vom Motionär zurückgezogen.

Neue Motionen oder Postulate sind der Justizdirektion im Berichtsjahre keine zugewiesen worden.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Die im Entwurf vorliegende Zivilprozessordnung ist auch im laufenden Jahr nicht zur Beratung im Regierungsrat gekommen. Die mit der Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches verbundene Arbeit war so gross, dass daneben den beteiligten Organen keine Zeit übrig blieb, auch noch diese umfangreiche Vorlage zur Volksabstimmung bereit zu stellen. Dazu gesellte sich die Erwägung, dass es nicht möglich ist, mit dem materiellen Zivilrecht auch das Zivilprozessrecht vollständig abzuändern und dass über die endgültige Gestalt des neuen Gesetzes nicht entschieden werden kann, bis die im Wurfe liegende Revision des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege abgeschlossen ist. Bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch wurde die Anregung gemacht, vorläufig den bisherigen Zivilprozess beizubehalten, dagegen die Verhandlungsmaxime und

die Eventualmaxime abzuschaffen oder wenigstens zu mildern. Der Entscheid hierüber wird erst im Jahre 1911 fallen.

Mit der Zivilprozessordnung hat auch die Einführung des Handelsgerichtes, die damit im engen Zusammenhang steht, vorläufig verschoben werden müssen. Immerhin hoffen wir, dass es möglich sein wird, im Anschluss an die mit dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch verknüpften prozessualen Erlasse eine befriedigende Lösung der Frage zu finden.

2. Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Der Vorentwurf zu diesem Erlasse, über dessen Entstehungsgeschichte die Verwaltungsberichte der Vorjahre die wünschenswerten Aufklärungen geben, liegt zurzeit noch bei der seinerzeit bestellten ausserparlamentarischen Kommission, die demnächst auf Grund des Ergebnisses ihrer periodisch abgehaltenen Beratungen einen bereinigten und teilweise ergänzten Entwurf vorzulegen im Falle sein wird.

3. Gesetz betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Hinsichtlich der Vorgeschichte und systematischen Entwicklung des Entwurfes zu diesem Gesetzeserlasse verweisen wir auf die bezüglichen Berichterstattungen in den Verwaltungsberichten der Justizdirektion für die Jahre 1908 und 1909.

Nachdem der von der Justizdirektion unter Mitwirkung einer aus Kennern der Materie zusammengesetzten ausserparlamentarischen Kommission und unter tunlichster Berücksichtigung der vom Obergericht und interessierten Berufskreisen gemachten Anregungen fertiggestellte Entwurf vom Regierungsrat im Februar 1910 durchberaten und, ohne wesentliche Abänderungen zu erfahren, gutgeheissen worden war, wurde derselbe seitens der grossrätlichen Kommission in einer Reihe von Sitzungen einer gründlichen Durchsicht unterzogen und im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zur Vorlage an den Grossen Rat definitiv fertiggestellt.

In der April- und Maisession 1910 passierte der Gesetzes-Entwurf die erste Beratung im Schosse des Grossen Rates.

Nachdem die in dieser Beratung gemachten zahlreichen Anregungen, die vielen Eingaben der Vereine und Privaten sowie die in Versammlungen und Presse gefallenen Bemerkungen einer Sichtung und Prüfung unterworfen worden waren, stellte die Justizdirektion die Anträge für die zweite Lesung, die zum Teil grundsätzlicher Natur waren, fest und überwies sie nach Genehmigung und Ergänzung durch den Regierungsrat der grossrätlichen Kommission. Die weitere Behandlung fällt ins Jahr 1911.

4. Dekret betreffend die Festsetzung der Besoldung des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern vom 7. Februar 1910.

Durch dieses Dekret wurde die Besoldung für die in Art. 84, Ziff. 3, der Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 neugeschaffene Stelle des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern auf Fr. 5000—6000 per Jahr festgesetzt und diese Stelle den allgemeinen Vorschriften des Besoldungsdekrets vom 5. April 1906 unterstellt.

5. Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission vom 10. Februar 1910.

Dieses von der Finanzdirektion vorbereitete Dekret wurde auf Grund des Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege vom Grossen Rat erlassen.

6. Dekret über die Gewerbegerichte vom 22. März 1910.

Dieses Dekret, welches seine gesetzliche Grundlage in Art. 64, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden hat, enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte, Zuständigkeit der letztern, das Verfahren vor denselben, Rechtsmittel und Urteilsvollstreckung, Vergütungen und Gebühren sowie die erforderlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

7. Dekret betreffend Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern vom 8. Juni 1910.

Das Dekret sieht 4 Gerichtspräsidenten vor mit inbegriff des Polizeirichters. Jeder leitet eine der 4 Abteilungen, in die das Richteramt geteilt wird. Die Zuweisung der Abteilung an den einzelnen Richter erfolgt nicht wie bisher bei der Wahl, sondern geschieht durch das Obergericht. Damit wird vermieden, dass, wenn bei einer Vakanz ein Richter von einer Abteilung zur andern versetzt werden soll, mehrere Volkswahlen notwendig werden.

8. Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel vom 8. Juni 1910.

Durch dieses Dekret wurde im Interesse einer weitern Entlastung des mit Geschäften überhäuften Gerichtspräsidenten die durch Dekret vom 17. November 1902 neukreierte Stelle eines besondern Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel aufgehoben und dafür die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten errichtet.

Dieses Dekret tritt in Kraft, sobald die Stelle des gegenwärtigen Untersuchungsrichters durch Ablauf der Amtsdauer oder in anderer Weise vakant geworden ist.

9. Dekret betreffend das Inspektorat der Justizdirektion vom 6. Oktober 1910.

Durch diesen Grossratserlass wurde das durch Dekret vom 17. Mai 1892 ins Leben gerufene Inspektorat der Justizdirektion, welches bis jetzt von einem einzigen Beamten versehen worden war, im Hinblick auf die namentlich infolge der ihm unterstellten Grundbereinigung entstandene Arbeitsvermehrung in der Weise ausgebaut, dass dem bisherigen Inspektor ein Adjunkt beigegeben wurde, dem während der Dauer der Grundbuchbereinigung nötigenfalls durch blossen Regierungsbeschluss ein weiterer beigesellt werden kann.

Der bisherige Geschäftskreis des Inspektorats wurde durch Zuweisung der Geschäfte erweitert, welche die Aufsicht über das Notariat und das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux betreffen.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Neubesetzt wurden folgende Amtsstellen:

1. infolge Ablebens oder Rücktritts der bisherigen Inhaber:
   a) die Amtsschreiberei Bern;
   b) die Gerichtsschreibereien Nidau und Laupen;
2. infolge Nichtwiederwahl des bisherigen Inhabers: die Amtsschreiberei Schwarzenburg.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

a) die Amtsschreiber von Biel, Burgdorf, Courtelary, Freibergen, Konolfingen, Neuenstadt, Oberhasle und Wangen;

b) die Gerichtsschreiber von Biel, Delsberg, Erlach, Konolfingen, Laufen, Seftigen, Thun und Wangen.

Als Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien wurde an Stelle des zum Adjunkt des Hypothekarkassaverwalters ernannten Notars Fellmann gewählt: Notar Salzmann in Bern. Demselben wurde gemäss § 2 des Dekrets betreffend das Inspektorat der Justizdirektion vom 6. Oktober 1910 ein Adjunkt beigegeben in der Person des Notars Tschanz, bisherigen ersten Angestellten der Justizdirektion.

Inspektorat.

Durch das bereits erwähnte Dekret vom 6. Oktober 1910 erhielt das Inspektorat zugleich mit der Vermehrung der Beamten eine neue Umschreibung seines Geschäftskreises. Über die einzelnen Zweige der Tätigkeit ist folgendes zu berichten:

1. Die Leitung des kantonalen Grundbuchamtes.

Die wichtigste Aufgabe war auch in diesem Jahr die Weiterführung der Grundbuchbereinigung, gestützt auf das im Vorjahr erlassene Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher. Es zeigte sich dabei, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht überall durchführbar waren und bei strikter Anwendung einen Aufwand an Zeit und Papier erforderten, der in keinem Verhältnis zum endgültigen Resultat stand. Wir sahen uns deshalb veranlasst, im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch eine Reihe von Artikeln des Bereinigungsgesetzes abzuändern, um eine raschere und einfachere Arbeit zu ermöglichen. Mit Rücksicht hierauf wurden die Amtsschreiber angewiesen, nur ein Exemplar eines Grundstückblattes anzufertigen; die Gefahr, dass die einfach ausgefertigten Blätter während der Auflage bei den Gemeinden verloren gehen könnten, wurde dadurch abzuwenden versucht, dass vor der Auflage ein genaues Verzeichnis erstellt und den Gemeinden überdies die Anwendung möglichster Vorsicht empfohlen wurde.

Der weitere Gang der Arbeit ist in der Weise geplant, dass nach durchgeführtem Verfahren vor den Sachverständigen die Grundbuchblätter nicht einfach kopiert, sondern auf die eidgenössischen Formulare übertragen werden. Dabei soll dem Amtsschreiber ein Prüfungsrecht eingeräumt und die Möglichkeit gegeben werden, unklare Verhältnisse zu ordnen. Wir hoffen auf diese Weise den Übergang vom kantonalen zum eidgenössischen Grundbuch wesentlich befördern zu können.

Am 30. Juni 1910 ging die Frist zur Anmeldung der dinglichen Rechte zu Ende. Gestützt auf die aus allen Teilen des Kantons einlaufenden Gesuche erstreckte der Regierungsrat diese Frist zuerst bis zum 15. August aus, später bis zum 31. August.

Die Leitung der Bereinigungsarbeiten machte den Erlass mehrerer Kreisschreiben notwendig. Daneben war eine Menge von Auskünften und Weisungen in einzelnen Fällen zu erteilen, die sehr oft unklare und verwickelte Rechtsverhältnisse betrafen, sei es, dass bei Stipulierung von Verträgen oder bei Erstellung der Katasterpläne Fehler vorgekommen waren, sei es, dass sich aus früheren Zeiten Zustände erhalten hatten, die nicht zu unserm heutigen Recht passen und nur schwer in richtiger Weise zur Eintragung gelangen können. Je nach der Landesgegend zeigten sich immer wieder andere Verhältnisse und Schwierigkeiten.

Eine vorläufige Zusammenstellung ergab auf den 10. Dezember 1910 folgende Zahlen für die einzelnen Ämter und den ganzen Kanton:

Amtsbezirk	Grundstückblätter Total	Dienstbarkeitsanmeldungen Total	Pfandrechtsanmeldungen Total
Aarberg	23,086	9,573	4,775
Aarwangen	17,782	26,081	9,367
Bern	23,250	24,117	13,847
Biel	4,875	5,371	3,274
Büren	16,180	3,771	4,096
Burgdorf	18,406	15,749	5,559
Courtelary	28,137	6,652	4,159
Delsberg	48,796	6,536	3,024
Erlach	23,619	2,493	5,108
Freibergen	32,577	4,201	1,535
Fraubrunnen	20,938	6,707	3,626
Frutigen	8,996	10,606	5,764
Interlaken	23,291	19,479	10,933
Konolfingen	18,708	20,447	10,015
Laufen	30,133	3,856	2,503
Laupen	9,215	7,941	2,009
Münster	50,089	9,178	3,888
Neuenstadt	11,364	784	1,635
Nidau	20,273	5,530	6,397
Oberhasli	7,385	5,947	3,885
Pruntrut	94,850	5,450	5,853
Saanen	5,622	2,599	2,811
Schwarzenburg	7,278	8,230	3,640
Seftigen	20,304	12,719	10,245
Signau	7,924	11,322	8,108
Nieder-Simmenthal	7,799	11,569	4,807
Ober-Simmenthal	9,700	5,697	3,967
Thun	21,638	16,765	11,974
Trachselwald	8,715	12,954	7,005
Wangen	21,792	11,434	5,885
Total	642,722	293,760	169,694

Die Zahlen zeigen ohne weiteres die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen, aber auch den gewaltigen Umfang der zur Herstellung des neuen kantonalen Grundbuches notwendigen Arbeit. Die Auftragung eines einzigen dinglichen Rechtes musste häufig auf 10 und mehr, nicht selten sogar auf 50, 80 und 100 Grundstückblättern erfolgen. Rechnet man dazu die Schwierigkeiten, die sich namentlich in den nichtvermessenen Gemeinden, vorab im Oberland, aus der Identifizierung der Grundstücke ergeben, so wird die Grösse des ganzen Werkes der Bereinigung noch deutlicher.

Die Anforderungen an die mit der Durchführung betrauten Organe waren denn auch grosse. Glücklicherweise fanden wir in der Mehrzahl der Fälle den nötigen guten Willen und das richtige Verständnis und mussten nur ausnahmsweise durch Mahnungen eine richtige Geschäftsbesorgung herbeiführen. Die Schwierigkeit, tüchtige Angestellte zu finden und sie in den vorhandenen Lokalen richtig unterzubringen, verursachte vielfache Bemühungen und hatte da und dort Verzögerungen im Gefolge.

Bis Ende des Jahres 1910 konnten die Grundstückblätter in 148 Gemeinden aufgelegt werden. Hauptsächlich in solchen des Emmenthal-Oberaargau. Ob die Bereinigung so weit durchgeführt werden kann, dass bis Ende 1911 das Verfahren vor den Sachverständigen abgeschlossen und die Frist zur Einreichung gerichtlicher Klagen verstrichen ist, kann zur Stunde noch nicht beurteilt werden. Für den grössten Teil der Gemeinden wird es zweifellos möglich sein.

2. Die Beaufsichtigung des Grundbuchwesens.

Die auf das Grundbuchwesen und die damit im Zusammenhange stehenden Fragen betreffend die Fertigung, sowie auf die Gebühren Bezug habenden Beschwerdeentscheide und Ansichtsäusserungen wurden, soweit von besonderer Bedeutung, jeweilen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht. Mit Rücksicht auf diesen Umstand glauben wir uns auf die Erwähnung folgender Fälle, die entweder nicht publiziert wurden oder spezielle Berücksichtigung verdienen, beschränken zu können:

1. Die auf einem Quellengrundstück haftenden Pfandrechte sind auf dem für das selbständige Quellenrecht errichteten Grundstückblatt insofern und insoweit aufzutragen, als sie vor der Begründung des Quellenrechts existent geworden sind.

2. In der Entgegennahme des grundpfändlich versicherten Kapitals seitens der gläubigerischen Witwe mit Kindern liegt — sofern die Aufkündung von seiten des Schuldners erfolgt — keine wesentliche Kapitalveränderung im Sinne des Art. 6 des Emanzipationsgesetzes. Der Grundbuchführer darf daher die Vornahme der Pfandrechtslöschung nicht von der Beibringung der in der angeführten Gesetzesvorschrift vorgesehenen Zustimmungserklärung abhängig machen.

3. Verliert eine Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft infolge nachträglicher Ablösung der anfänglich als unablöslich stipulierten Abtretungsrestanz das charakteristische Merkmal einer antizipierten Erbfolge, so ist der fehlende Betrag der ordentlichen Handänderungsgebühr nachzubeziehen.

4. Seit dem Inkrafttreten des neuen Notariatsgesetzes vom 31. Januar 1909 sind die Pfandverträge sowie die Schenkungs- und Heiratsverträge im bernischen Jura in dem in Art. 38 dieses Erlasses umschriebenen Verurkundungsverfahren zu errichten. Die Zuziehung von Zeugen ist daher in der Regel nicht mehr erforderlich und Art. 2127 c. c. f. in diesem Sinne modifiziert (Kreisschreiben der Justizdirektion an die Amtsschreiber und Notare des Jura vom 23. Februar 1910).

5. Das nach Massgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 13. März 1904 betreffend Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes vom Amtsschreiber aufzubewahrende Doppel Inventar der als Zubehörden zu verpfändenden Gegenstände darf nicht mit dem Beleg der Haupturkunde vereinigt eingebunden, sondern muss besonders aufbewahrt werden.

6. Beruht der Rückfall der von einer Ehefrau in die Ehe eingekehrten Liegenschaften vom Ehemann an dieselbe nicht auf Noterbrecht, sondern auf einem Scheidungsurteil, so ist für die grundbücherliche Behandlung des bezüglichen Zufertigungsbegehrens die ordentliche Handänderungsgebühr von 6 ‰ zu entrichten.

7. Ergibt sich aus einem Kaufvertrag um Immobilien nebst zudienenden Beweglichkeiten trotz Aussetzens einer Totalkaufsumme aus dem Vertragsinhalte, welcher Teil der letztern den Gegenwert für die handändernden Mobilien bildet, so fällt dieser letztere Betrag für die Berechnung der Staatsgebühr ausser Betracht, sofern für denselben das Pfandrecht nicht vorbehalten ist.

8. Die Übertragung von Immobilien, die dem Veräusserer kraft Noterbrechts aus dem väterlichen Nachlass zugefallen und zugefertigt worden sind, an einen Mitnoterben stellt sich als eine gewöhnliche Handänderung dar; die zu entrichtende Staatsgebühr beträgt daher 6 ‰.

9. Von drei Rekursbeschwerden, die im Berichtsjahre gegen Fertigungsbehörden wegen Verweigerung einer nachgesuchten Zufertigung einlangten, wurden zwei, auf die den Beschwerdeführern seitens der Instruktionsbehörde erteilten Aufklärungen hin, fallen gelassen, die dritte in der Erwägung abgewiesen, dass die beschwerdeführende Wuhrgenossenschaft den Nachweis, dass sie Eigentümerin des zuzufertigenden Wuhrkanals nebst Uferrändern sei, nicht hinlänglich erbracht habe, und zudem eine Zufertigung auf Offenkunde nach der Sachlage nicht zulässig war.

3. Die Aufsicht über die Amtsschreibereien und Sekretariate der Regierungsstatthalterämter mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive.

Eingehende Untersuchungen wurden in folgenden Bureaus vorgenommen: Schwarzenburg, Thun, Frutigen, Erlach, Münster, Delsberg, Aarwangen, Laupen, Signau, Wangen a. A., Oberhasle, Obersimmenthal, Laufen und Konolfingen.

Über diese Inspektionen wurden jeweilen detaillierte schriftliche Berichte eingereicht. Der Geschäftsgang auf den Amtsschreibereien kann, unter Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse, als ein ordentlicher bezeichnet werden. Nur in zwei Fällen sah sich die Justizdirektion veranlasst, einzuschreiten: ein Amtsschreiber musste mit Rücksicht auf seinen Geisteszustand beurlaubt und konnte nach Ablauf des Urlaubes und Auslauf seiner Amtsdauer nicht wiedergewählt werden; ein anderer konnte neuerdings nur provisorisch für ein Jahr gewählt werden, da die Zustände, die letztes Jahr eine provisorische Wiederwahl erheischten, noch nicht beseitigt waren. Bei demselben Beamten musste zudem ein arger Geschäftsrückstand festgestellt werden, und es ergab sich ferner ein nicht unerhebliches Kassamanko. Auf Ende Jahres war jedoch die Kasse in Ordnung, und die Rückstände waren zum grossen Teil gehoben. Nur die besondern Verhältnisse bewogen die Aufsichtsbehörden, in diesem Falle nicht strengere Massnahmen zu ergreifen.

Die Grundbuchführung hat infolge des Bereinigungsgesetzes insofern eine Veränderung erfahren, als die frühern Einschreibungen weggefallen sind und an deren Stelle durch die Notarien beglaubigte Abschriften der Akten eingereicht werden müssen. Die Einführung dieser Neuerung verursachte auf mehreren Amtsschreibereien Anstände mit Notaren. Im Laufe des Jahres besserten sich diese Verhältnisse, und das Verfahren hat sich nunmehr eingelebt.

Die gesetzliche Pflicht zur Zufertigung des Eigentums bewirkte, dass dem Amtsschreiber viele Akten zur Behandlung vorgelegt wurden, die den Gesetzesvorschriften nicht entsprachen. Nicht in allen Fällen entdeckte der Amtsschreiber die Unrichtigkeit solcher Urkunden, und die Bestimmung des § 10 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 gelangte nicht überall zur Anwendung, wo sie zutraf. Aufgefallen ist namentlich, dass die Zufertigung auf Offenkunde gemäss Satz. 438 C. G. auf Verhältnisse angewendet wurde, für welche sie absolut nicht zutrifft. Nur zu häufig bedienten sich die Notare dieser Form einzig deshalb, weil die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten für die Eigentumsübertragung etwas zeitraubender und der Erwerbungsnachweis komplizierter gewesen wäre. Sodann erfolgten vielfach Zufertigungen auf einseitiges Begehren gestützt auf letztwillige Verfügungen, trotzdem es sich dabei nur um Ansprüche an die Erbschaft auf Übertragung des Eigentums an einem bestimmten Objekt handelt (Satz. 585 C. G.).

Was den Gebührenbezug betrifft, so brachte die Periode der obligatorischen Zufertigung die verschiedensten Verhältnisse. Es kann nicht wundern, wenn daher auf einzelnen Amtsschreibereien unverhältnismässig viele Fälle unrichtiger Berechnung der prozentualen Staatsabgabe festgestellt werden mussten. Überall, wo dies der Fall war, erhielt der Beamte Weisung zum nachträglichen Bezug der Differenzen. Die fixen Gebühren werden in der Regel richtig berechnet, allein auch hier mussten hier und dort Bemerkungen gemacht werden.

Die Sekretariate der Regierungsstatthalterämter gaben im allgemeinen zu Aussetzungen nicht Anlass. In einzelnen Bezirken muss immer wieder auf bessere Ordnung in den Archiven hingewirkt werden.

4. Inspektionen der Gerichtsschreibereien und Betreibungsämter.

Infolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden fällt die Aufsicht über die Gerichtsschreibereien dem Obergericht zu. Die Tätigkeit des Inspektorates wird sich mit Bezug auf diese Beamtung wie bei den Betreibungsämtern auf das gesamte Rechnungswesen erstrecken. Im Berichtsjahr, in dem infolge des Rücktrittes des bisherigen Inspektors das Inspektorat in seiner Tätigkeit gehemmt war und die drängende Arbeit der Grundbuchbereinigung in erster Reihe stand, konnten mit einer Ausnahme weder Gerichtsschreibereien noch Betreibungsämter untersucht werden.

5. Die Kontrolle des Stempelbezuges bei den auf den Bezirksämtern vorhandenen Akten.

Anlässlich der Inspektionen fanden sich verschiedene nicht genügend oder gar nicht gestempelte Akten vor. Die Fälle wurden der Finanzdirektion zu weiterer Verfolgung überwiesen.

6. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaus.

Durch das Dekret vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaus und die zudienende Vollziehungsverordnung vom 18. Januar 1910 wurde die Aufsicht über diese Lehrlinge der Justizdirektion unterstellt.

Gemäss § 19 der zitierten Vollziehungsverordnung ernannte die Justizdirektion für die bestehenden fünf Prüfungskreise unterm 24. Mai 1910 die Mitglieder der Prüfungskommissionen.

Im verflossenen Jahre war die Abhaltung einer Prüfung unmöglich. Einmal waren die Berichte der Regierungsstatthalterämter betreffend die Lehrlinge in den Bureaus ihrer Bezirke lange nicht erhältlich, oder mussten häufig, infolge ungenügender Angaben, zur Ergänzung zurückgeschickt werden, so dass erst im Laufe des Herbstes festgestellt werden konnte, welche Zahl von Lehrlingen vom angeführten Dekret betroffen werden. Im ganzen Kanton befinden sich dermalen 161 Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaus beschäftigt.

Sodann mussten den Prüfungskommissionen die erforderlichen Anleitungen und Instruktionen erteilt werden können, wenn die Durchführung der Prüfung im ganzen Kanton auf einheitlicher Grundlage vor sich gehen sollte. Die erste Prüfung wird voraussichtlich im Frühling 1911 stattfinden.

7. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung absolvierten mit Erfolg im alten Kantonsteil 18, im Jura 3 Kandidaten.

Die Schlussprüfung bestanden im alten Kantonsteil 13, im Jura 3 Kandidaten.

Das neue Notariatsgesetz vom 31. Januar 1909, welches mit dem 1. Januar 1910 in Kraft trat, sowie die zudienenden Ausführungserlasse gaben Veranlassung zu einer grossen Zahl von Einfragen. Aus den diesbezüglich abgegebenen Bescheiden mögen nur folgende hier kurz erwähnt werden:

1. In der druckweisen Ausfertigung notarieller Urschriften ist — gute und starke Papierqualitäten vorausgesetzt — grundsätzlich nichts Unzukömmliches zu erblicken.

2. Die zivilrechtlichen Bestimmungen betreffend die Form der Errichtung letzter Willensverordnungen werden durch das neue Notariatsgesetz in keiner Weise alteriert. Diese Urkunden sind daher nach wie vor en brevet und nicht en minute zu stipulieren.

3. Die Beglaubigungen der Grundbuchbelege sind nicht als besondere selbständige Notariatsurkunden zu registrieren; dieselben bilden einen Teil der gesamten Formalitäten, die zum Zustandekommen des betreffenden Rechtsgeschäfts notwendig sind und ist deren Registrierung daher in derjenigen der Haupturkunde miteingeschlossen.

4. Solange die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches besteht, d. h. während 10 Jahren vom Zeitpunkt der Schädigung an gerechnet, kann die unter der Herrschaft der früheren Notariatsgesetzgebung geleistete Berufskaution nicht herausgegeben werden.

5. Wenn ein bisher selbständig praktizierender Notar bei einem Kollegen als angestellter Notar eintritt, so ist er gehalten, seine Urschriftensammlung und die Register nach Massgabe des Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 31. Januar 1909 auf der Amtsschreiberei zu deponieren.

6. Einer Urkunde, welche von einem Notar ausgestellt ist, dem die regierungsrätliche Bewilligung zur Berufsansübung fehlt, kommt die rechtliche Bedeutung einer notariellen Urkunde nicht zu.

7. Durch das neue Notariatsgesetz ist die frühere Unterscheidung zwischen Notariat und Amtsnotariat aufgehoben und lediglich das Institut des Notariats beibehalten worden. Die Notare sollen sich daher nicht mehr als Amtsnotare bezeichnen.

8. Die actes de dépôt der olographischen Testamente sind gleich wie die öffentlichen Testamente in das in § 43, Absatz 2, des Ausführungsdekrets zum Notariatsgesetz vorgesehene Spezialregister einzutragen. Als Spezialregister kann das bisherige von den Notaren benutzte Repertoir Verwendung finden.

9. Eine Pflicht zur vierteljährlichen Vorlage der Repertorien existiert seit dem Inkrafttreten des neuen Notariatsgesetzes nicht mehr.

Die in § 8, Absatz 2, des Notariatsgesetzes vorgesehenen Notariatssiegel konnten den Notarien im Laufe des Berichtsjahres sukzessive zugestellt werden. Desgleichen wurden ihnen die nach Vorschrift des § 57 des Ausführungsdekrets vom 24. November 1909 zum Notariatsgesetz bezw. § 7 der zudienenden regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1909 zu führenden, nach einheitlichem Muster erstellten, Register geliefert.

Mit dem 1. Januar 1910 ist die in Anwendung des Art. 29, Absatz 3, des Notariatsgesetzes bezw. § 2 des Ausführungsdekrets vom Regierungsrat bereits im November 1909 gewählte elfgliedrige Notariatskammer in Funktion getreten. Dieselbe hat sich mit anerkennenswertem Eifer und grosser Gewissenhaftigkeit der ihr seitens der Jusizdirektion zur Begutachtung zugeleiteten Geschäfte erledigt und sich auf Grund der gemachten Erfahrungen als ein überaus zweckmässiges, namentlich den praktischen Bedürfnissen dienendes Institut erwiesen.

In ganz unverhältnismässig grosser Zahl langten im Berichtsjahre Beschwerden gegen Notare wegen angeblicher Missachtung ihrer beruflichen Pflichten, Verstösse gegen Treu und Glauben, Verschleppung der ihnen anvertrauten Geschäfte etc. ein. In ernstern Fällen wurde vor deren Erledigung in der Regel der Notariatskammer Gelegenheit gegeben, sich zu den einzelnen Beschwerdepunkten zu äussern.

Die weitaus grösste Zahl der betreffenden Beschwerden erledigte sich im Laufe der Untersuchung in der Weise, dass sich die beschwerdeführende Partei auf einen aufklärenden Bericht des beklagten Notars hin befriedigt erklärte oder nach inzwischen erfolgter Besorgung der versäumten Diligenzien ihre Reklamation ausdrücklich oder stillschweigend fallen liess.

Zu einer disziplinarischen Massregelung führte nur eine einzige Beschwerde. Der betreffende Notar wurde wegen unverantwortlicher Geschäftsverschleppung und nicht zweckgemässer Verwendung ihm anvertrauter Gelder in eine Geldbusse von Fr. 200 verfällt.

Die übrigen Beschwerden wurden teils als unbegründet abgewiesen, nachdem die gewaltete Untersuchung die Haltlosigkeit der vorgebrachten Beschwerdeanbringen dargetan hatte, teils wurde auf dieselben nicht eingetreten, indem die obwaltenden Meinungsdifferenzen in reinen Zivilrechtsfragen gipfelten, die sich nicht zu einer Erörterung vor der Disziplinarbehörde eigneten, sondern einzig vor dem Forum der ordentlichen Gerichte zum Austrag gebracht werden konnten.

In wiederholten Fällen wurde auf Grund des Art. 25, Absatz 1, des Notariatsgesetzes und §§ 11 und 12 des zudienenden Ausführungsdekrets die amtliche Festsetzung der für notarielle Verrichtungen geschuldeten Gebühren verlangt. Je nach dem Ergebnis der vorgenommenen Prüfung, bezw. Überprüfung der beanstandeten Rechnungen, wurden die letztern entweder moderiert oder als den bestehenden Tarifvorschriften und den besorgten Verrichtungen entsprechend erklärt.

Einer Anzahl Notare wurde in Anwendung des Art. 8, Absatz 5, des Notariatsgesetzes gestattet, ihre im Laufe der Jahre veränderte Unterschrift auf der Staatskanzlei neu zu deponieren.

Durch Kreisschreiben vom 11. März 1910 wurden die Notare darauf aufmerksam gemacht, dass das neue Notariatsgesetz ein der Unterschrift beizusetzendes Handzeichen nicht mehr verlange. Immerhin wurde hierbei betont, dass die unter der frühern Notariatsgesetzgebung patentierten Notare die seinerzeit ge-

wählten Handzeichen nicht ohne weiteres weglassen dürfen, sondern falls sie letzteres nicht fortzuführen gedenken, wie bei einer Änderung ihrer bisherigen Unterschrift, die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen haben.

Die Zahl der im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen zur Ausübung des Notariatsberufes beträgt 27. Bureauverlegungen von einem Amtsbezirk in einen andern fanden nur in einem Falle statt. Zwei Notare verzichteten auf die weitere Ausübung des Berufes. Infolge Ablebens des Inhabers wurde ein Notariatspatent zurückgestellt.

Vormundschaftswesen.

Hinsichtlich dieses der Justizdirektion unterstellten Geschäftskreises sind keine besondern Vorkommnisse zu rapportieren.

Die Zahl der gegen Vormundschaftsbehörden eingelangten Beschwerden wegen Missachtung gesetzlicher Vorschriften, mangelhafter Erfüllung ihrer Fürsorgepflichten, harter oder ungebührlicher Behandlung ist gegenüber frühern Jahren nur eine geringe.

Besonderer Erwähnung sind die einzelnen Beschwerden umsoweniger wert, als sie bis auf eine, welche auf Grund des Ergebnisses der gewalteten Untersuchung als unbegründet abgewiesen wurde, im Laufe des Verfahrens teils durch stillschweigenden oder ausdrücklichen Rückzug, teils auf dem Wege gütlicher Verständigung ihre Erledigung fanden.

Auf eine Beschwerde gegen ein regierungsstatthalteramtliches Vogtsrechnungspassationserkenntnis wurde auf Grund folgender Erwägungen nicht eingetreten: In der Aufgabe der Passationsbehörden liegt es lediglich, die Verwaltung des Pupillarvermögens auf ihre wirtschaftliche Zweckmässigkeit und Übereinstimmung mit den Geboten und Verboten der Vormundschaftsordnung zu prüfen und im Falle der Konstatierung von Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Obliegenheiten des Vogts oder der Vormundschaftsbehörde hinsichtlich der betreffenden Verhandlungen oder Unterlassungen alle Rechte zu wahren. Dagegen liegt es nicht in der Kompetenz der Passationsbehörde, den Vogt oder die Vormundschaftsbehörde für einen dem Vögtling aus einer unzulänglichen Fürsorge für sein Vermögen oder seine Person erwachsenen Schaden verantwortlich zu erklären oder ihn gar zu einem ziffernmässig fixierten Schadensersatz zu verurteilen.

Die auf bezügliche Einfragen erteilten Bescheide und Wegleitungen, sowie die in vormundschaftsrechtlichen Entscheidungen verwendeten Motive finden, soweit juristisch oder praktisch interessant, jeweilen in verkürzter oder unverkürzter Form in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Aufnahme. Unter Hinweis auf diese Publikationen glauben wir uns an dieser Stelle auf die Wiedergabe folgender Bescheide beschränken zu können:

1. Die Funktionäre der Bundesverwaltung sind, soweit auf sie die in Art. 5 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 statuierten Garantien bezw. Privilegien nicht zutreffen, in gleicher Weise zur Übernahme und Führung einer Vormundschaft verpflichtet wie jeder andere Bürger.

2. Gegen einzelne Massnahmen bezw. Unterlassungen des Vogtes und der Vormundschaftsbehörde, welche die ökonomische Seite der Vormundschaftsverwaltung betreffen und lediglich vom Opportunitätsstandpunkt ins Auge zu fassen sind, ist eine gesonderte Beschwerdeführung nur zulässig, wenn Widerhandlungen gegen bestimmte Gebote oder Verbote der Vormundschaftsordnung in Frage stehen. In allen übrigen Fällen können diesbezügliche Reklamationen ordentlicherweise nur bei Anlass der Vogtsrechnungspassation vorgebracht und auf ihre Begründetheit untersucht werden.

3. Nach dem Tode desjenigen Elternteils, dem in einem vorher ergangenen Ehescheidungsurteil ein Kind zugesprochen wurde, geht die elterliche Gewalt nicht ohne weiteres an den andern Elternteil über. Solange nicht eine entsprechende Abänderung des Scheidungsurteils ausgewirkt worden ist, verbleibt das Kind unter der vormundschaftlichen Gewalt der Wohnsitzbehörde des verstorbenen Inhabers der Elterngewalt.

4. Der Vogt und die Vormundschaftsbehörde können der ihnen von gesetzeswegen auffallenden Pflicht zur Rechnungslegung auch dann nicht enthoben werden, wenn der inzwischen mehrjährig gewordene Pupill sich unter Verzicht auf sein bezügliches Recht zur Erteilung von Décharge bereit erklärt hat.

Von vier Rekursen gegen regierungsstatthalteramtliche Verfügungen betreffend Entzug der Elterngewalt wurden drei mit Rücksicht auf das Resultat der angehobenen Untersuchung als formell und materiell unbegründet abgewiesen und einer gutgeheissen. Im letztern Fall wurde einerseits auf die formelle Erwägung, dass die in Satz. 149 C. G. vorgesehene Mahnung nicht ergangen war und andrerseits auf die materielle Überlegung abgestellt, dass die Tatsache der zeitweisen Inanspruchnahme der Armenbehörden eine so tief ins Familienleben einschneidende Massnahme, wie die Entziehung der Elterngewalt, an sich nicht zu rechtfertigen vermöge.

Ausser den erwähnten Geschäften lagen der Justizdirektion im Berichtsjahr zur vorbereitenden Behandlung vor:

1. 42 Jahrgebungsgesuche, von denen 38 in willfährigem Sinne beschieden wurden; eines wurde im Laufe der Untersuchung zurückgezogen und die drei übrigen abgewiesen. Zu den letzterwähnten ablehnenden Entscheidungen gelangte der Regierungsrat namentlich auf Grund der Überlegung, dass die Jahrgebung nur solchen Minderjährigen zu erteilen sei, die den für die selbständige Wahrnehmung ihrer ökonomischen Interessen erforderlichen Grad geistiger Reife und intellektueller Einsicht erreicht haben und dass für die Bescheidung derartiger Gesuche einzig und allein die Interessen des zu Emanzipierenden, keinesfalls aber diejenigen der gesetzlichen Vertreter des letztern, bezw. der Vormundschaftsorgane, die sich auf diesem Wege ihrer Verantwortlichkeit entladen möchten, in Frage kommen können.

2. Drei Gesuche zur Herausgabe von unter hiesiger Vormundschaftsverwaltung stehendem Vermögen Landesabwesender im Sinne der Satz. 315 C. G., die sämtlich im willfahrenden Sinne beschieden wurden.

3. 21 Gesuche um Verschollenerklärung Landesabwesender im Sinne der Satz. 316 C. G., denen — vielfach erst nach langwierigen Aktenergänzungen — entsprochen werden konnte. Eine Anzahl diesbezüglicher Gesuche, welche sich angesichts des konstatierten Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen von vornherein als aussichtslos erwiesen, wurde von den Gesuchstellern auf die unsererseits erteilte Aufklärung hin ausdrücklich oder stillschweigend fallen gelassen.

Hinsichtlich der Ablage der fälligen Vogtsrechnungen kann mit Genugtuung konstatiert werden, dass die Vormundschaftsbehörden und Regierungsstatthalter mit anerkennenswertem Eifer bemüht sind, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen vorkommende Rückständigkeit der Vormünder anzukämpfen.

Wegen Säumigkeit in der Rechnungsablage wurden zwei Vormünder auf Grund der Satz. 294 C. G. dem Regierungsrat verzeigt. Von einer Verhaftung derselben, bezw. einer Beschlagnahme ihres Vermögens konnte jedoch Umgang genommen werden, nachdem dieselben auf eine letzte Androhung dieser Zwangsmassregeln hin ihre Rechnungsberichte präsentiert hatten.

Über die Zahl der im Berichtsjahre in den einzelnen Amtsbezirken fälligen und abgelegten Vogtsrechnungen gibt die nachstehende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	365	198	198	—	—
Interlaken	813	287	286	1	—
Konolfingen	439	256	256	—	—
Oberhasle	226	81	81	—	—
Saanen	150	83	83	—	—
Ober-Simmenthal	210	76	76	—	—
Nieder-Simmenthal	245	75	74	1	—
Thun	608	289	289	—	—
	3,056	1,345	1,343	2	—
II. Mittelland.					
Bern	1,569	654	653	1	—
Schwarzenburg	350	224	224	—	—
Seftigen	241	131	131	—	—
	2,160	1,009	1,008	1	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	644	294	294	—	—
Burgdorf	396	166	166	—	—
Signau	327	159	159	—	—
Trachselwald	354	81	81	—	—
Wangen	497	227	227	—	—
	2,218	927	927	—	—
IV. Seeland.					
Aarberg	371	122	122	—	—
Biel	147	64	64	—	—
Büren	147	58	58	—	—
Erlach	98	40	40	—	—
Fraubrunnen	265	100	99	1	—
Laupen	154	77	77	—	—
Nidau	156	76	75	1	—
	1,338	537	535	2	—
V. Jura.					
Courtelary	529	161	159	2	—
Delsberg	372	142	138	4	—
Freibergen	165	62	60	2	—
Laufen	141	71	70	1	—
Münster	406	220	216	4	—
Neuenstadt	105	42	36	6	—
Pruntrut	315	112	111	1	—
	2,133	810	790	20	—
Zusammenzug.					
I. Oberland	3,056	1,345	1,343	2	—
II. Mittelland	2,160	1,009	1,008	1	—
III. Emmenthal	2,218	927	927	—	—
IV. Seeland	1,338	537	535	2	—
V. Jura	2,133	810	790	20	—
Total	11,305	4,628	4,603	25	—

Bürgerrechtsentlassungen.

Die Entlassung aus dem bernischem Staatsbürgerrecht wurde auf dahinzielende Gesuche hin im Berichtsjahre in sechs Fällen vom Regierungsrat verfügt.

Handelsregister.

Dieser Verwaltungszweig gibt zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Soweit der Unterzeichnete konstatieren konnte, sind die Gerichtsschreiber im grossen und ganzen bestrebt, ihren gesetzlichen Obliegenheiten in betreff dieses ihnen zugewiesenen Geschäftskreises nachzukommen.

Immerhin dürften es sich verschiedene Registerführer mehr als bisher angelegen sein lassen, hinsichtlich der Eruierung der eintragspflichtigen Personen und Personenverbände, sowie der im Laufe der Zeit mit Bezug auf eingetragene Firmen eingetretenen Änderungen und Löschungsgründe eine intensivere Nachforschungstätigkeit zu entfalten.

Dass nach dieser Richtung hin die Handelsregister nicht absolut zuverlässig sind, geht aus einer an die Justizdirektion gerichteteten Eingabe der Handels- und Gewerbekammer hervor, in der diese Behörde auf den Übelstand aufmerksam macht, dass im schweizerischen Ragionenbuch seit Jahren vielfach Firmen nachgeführt werden, deren Inhaber entweder gestorben sind oder das Geschäft aufgegeben oder Assoziationen vorgenommen haben. Diese Eingabe wurde, dem seitens der Handels- und Gewerbekammer geäusserten Wunsche gemäss, an das eidgenössische Justiz- uud Polizeidepartement mit dem Ersuchen weitergeleitet, es möchte das eidgenössische Handelsregisterbureau verhalten werden, jeweilen gegen Ende des Jahres von allen Handelsregisterämtern eine Verifikation der in ihrem Registerbezirk eingetragenen Firmen vornehmen zu lassen und erforderlichenfalls von Amteswegen die geeigneten Massnahmen treffen, um eine Übereinstimmung der Registereintragungen mit den tatsächlichen Verhältnissen zu erwirken.

Soweit die im Berichtsjahre der kantonalen Aufsichtsbehörde im Sinne der Art. 25 und 26 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 signalisierten Anstände in Handelsregistersachen betreffend, so gipfelten dieselben fast ausschliesslich in der Frage, ob der jährliche Umsatz Fr. 10,000 und der Wert des Warenlagers Fr. 2000 im Durchschnitt erreiche. In der Mehrzahl der Fälle erledigten sich die obwaltenden Anstände auf Grund des Ergebnisses der gewalteten Untersuchung auf gütlichem Wege, sei es, dass der Aufgeforderte sich nachträglich zur Vornahme der anfänglich verweigerten Eintragung entschloss, oder der Registerführer die erlassene Aufforderung hinterher fallen liess.

Aus den übrigen Entscheiden verdienen bloss folgende grundsätzliche Motive der besondern Erwähnung:

1. Art. 867, Absatz 1, O. R., wonach der Inhaber einer Einzelfirma nur seinen Familiennamen mit oder ohne Vornamen als Firma führen darf, bezieht sich nur auf physische, nicht auch auf juristische Personen. (Die von der Kantonalbank angemeldete Firma „Zuckerfabrik Aarberg“ wurde daher als eintragsfähig erklärt).

2. Die in Art. 619, Absatz 1, O. R. statuierte Vorschrift, dass jeder besondere Vorteil, der zugunsten eines Aktionärs oder einer andern bei der Gründung der Gesellschaft beteiligten Person bedungen wurde, in den Statuten gleichfalls festzusetzen ist, bezieht sich nur auf Vorteile, die nicht auch allen andern Aktionären gewährt werden. Diese Vorschrift verfolgt lediglich den Zweck, dem Gründerschwindel entgegenzutreten.

3. Der Inhaber eines Bauunternehmungsgeschäfts ist nur dann zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn er sein Gewerbe in kaufmännischer Weise betreibt, bezw. wenn die Art und Weise seines Geschäftsbetriebes, oder der Umfang desselben ordnungsgemäss die Führung kaufmännischer Bücher verlangt. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn das Baugewerbe entweder auf das Gebiet der Spekulation übertritt, oder in einem so erheblichen Umfang betrieben wird, dass die geschäftliche Vermögenslage des betreffenden Unternehmers und die einzelnen mit seinen Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse nur auf Grund einer kaufmännischen Buchführung ermittelt werden können.

In Anwendung des Art. 864 O. R., bezw. der Art. 25 und 26, Absatz 2, der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 wurden in mehrfachen Fällen Ordnungsbussen gegen säumige Anmeldungspflichtige verhängt.

Streitigkeiten über öffentliche Leistungen und Kompetenzkonflikte.

Mit 1. Januar 1910 ist das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 in Kraft getreten und damit das Gesetz betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

Die bisher vom Regierungsrat als Rekursinstanz erledigten Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an Staat oder Gemeinden und die den letztern durch bestimmte Gesetzesvorschriften gleichgestellten Korporationen, wie Schwellengenossenschaften etc., sind durch erstern Erlass nunmehr in die ausschliessliche Kompetenz des Verwaltungsgerichts verwiesen.

Immerhin hatte der Regierungsrat im Berichtsjahr auf Grund des Art. 43 der Übergangsbestimmungen des erst zitierten Gesetzes noch eine beträchtliche Anzahl von Administrativstreitfällen der genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses bei der bisher zuständigen Amtsstelle gemacht worden waren, auf erhobenen Rekurs hin, oberinstanzlich zu beurteilen.

Über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichts wird dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates gemäss Art. 44 leg. cit. seitens dieser Amtsstelle ein besonderer Geschäftsbericht erstattet werden.

Die im Berichtsjahre noch auf Grund des Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 hängig gewesenen Kompetenzkonflikte fanden ihre Erledigung durch übereinstimmende Entscheidungen des Regierungsrates und des Obergerichts. Ausschlaggebend für die Feststellung des zuständigen Forums war jeweilen die Beantwortung der Frage, ob der Klagsanspruch seine rechtliche Grundlage im Privatrecht oder im öffentlichen Recht habe bezw. ob das streitige Rechtsverhältnis seine Begründung auf dem Boden des Zivil- oder Verwaltungsrechts finde.

Da die bezüglichen Entscheide sowie die getroffenen Administrativentscheide jeweilen in extenso in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen wiedergegeben werden, so kann von einer Erwähnung derselben unter Hinweis auf diese Fachzeitschrift füglich Umgang genommen werden.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Fr. 3,418,215.

Verschiedene Geschäfte.

Durch Dekret des Grossen Rates wurde auf Grund der Satz. 27 C. G. die Sekundarschulgemeinde Kleindietwyl als juristische Person anerkannt.

Dem Beschluss der Gemeinde Nidau betreffend die Einführung von Gewerbegerichten unter Anschluss an die Gewerbegerichte der Einwohnergemeinde Biel im Sinne des Art. 2 des Dekrets vom 1. Februar 1894 (nunmehr ersetzt durch Absatz 2 des Art. 2 des Dekrets vom 22. März 1910) wurde unterm 14. Januar 1910 die regierungsratliche Genehmigung erteilt.

Desgleichen dem Reglement über die Gewerbegerichte der Stadt Biel vom 4. Oktober 1910, durch welches die Bestimmungen des frühern Reglements nach Vorschrift des Art. 106, Ziffer 5 der neuen Gerichtsorganisation mit dem Dekret vom 22. März 1910 in Einklang gebracht wurden.

Wie alle Jahre hatte die Justizdirektion im Berichtsjahre ausser den gewöhnlichen Kanzleigeschäften zu erledigen: Zahlreiche Requisitoriale, Rogatorien, Expropriationsgeschäfte, Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend im Ausland verstorbener Berner, Anstände wegen Stellvertretungskosten, Gesuche um Besoldungserhöhung, Bewilligung vermehrter Bureauentschädigung oder weiterer Angestellter und dergleichen mehr.

Die eingelangten Rogatorien und Requisitoriale mussten vielfach, weil den Vorschriften der Haagerübereinkunft betreffend Zivilprozessrecht nicht entsprechend, zur bessern Abfassung oder Ergänzung zurückgewiesen werden; in vielen Fällen fehlten ein an die zuständige Behörde gerichtetes Ersuchsschreiben oder die notwendigen Übersetzungen.

Die Vermittlung der obenerwähnten Nachlassbereinigungen im Auslande gestaltet sich fast ausnahmslos zu umständlichen Nachforschungen und weitläufigen Korrespondenzen.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigungspflicht im Stellvertretungsfalle sind im Berichtsjahre zwei Regierungsbeschlüsse von prinzipieller Bedeutung gefasst worden. Einmal wurde festgestellt, was nach der neuen Militärorganisation im Sinne des § 12 des Besoldungsdekrets vom 5. April 1906 als ordentlicher und ausserordentlicher Dienst zu betrachten sei und im fernern in logischer Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des zitierten Dekrets grundsätzlich beschlossen, dass ein Staatsbeamter, der infolge einer mit seinem Amt verknüpften Verpflichtung eine Stellvertretung ausübt, hierfür in der Regel keine besondere Entschädigung zu beanspruchen habe.

Soweit das Rechnungswesen der Justizdirektion und die ihr obliegende Ausstellung der Besoldungsanweisungen an die Beamten und Angestellten der Gerichts- und Justizverwaltung betreffend, sind keine besonderen Vorkommnisse zu rapportieren.

Bern, 25. April 1911.

Der Justizdirektor:

Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Mai 1911.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**